

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Himmelpforten

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalenabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie § 26 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Samtgemeinde Himmelpforten vom 18.02.1975 in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Himmelpforten in seiner Sitzung am 17. März 2011 die folgende 5. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Himmelpforten beschlossen:

§ 1

§ 4 Ziffer 1 bis 11 „Bestattungsgebühren“ erhält folgende Fassung:

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1) Überlassung eines Wahlgrabes (Aschenwahlstelle)

a	Erwerb eines Wahlgrabes oder einer Aschenwahlstelle auf 50 Jahre je Grabstelle	550,00 €
b	Erwerb eines Wahlgrabes auf dem Grünfeld auf 30 Jahre incl. Pflege	920,00 €
c	Erwerb eines Urnenwahlgrabes auf dem Grünfeld auf 30 Jahre incl. Pflege	460,00 €
d	Verlängerung des Nutzungsrechtes auf die Dauer der Ruhezeit für	
	- Buchst. a	18,00 €
	- Buchst. b	31,00 €
	- Buchst. c	16,00 €

2) Überlassung eines Reihengrabes (Aschenreihenstelle)

Erwerb eines Reihengrabes oder einer Aschenreihenstelle auf 30 Jahre	305,00 €
--	-----------------

3) Bestattungsgebühren

a	Bestattung und Aufsetzung des Grabhügels	470,00 €
b	Bodenaustausch bei Bestattungen	130,00 €
c	Bestattung einer Tot- oder Frühgeburt	170,00 €
d	Beisetzung einer Urne	140,00 €

4) Benutzung der Friedhofskapelle

a	je Sterbefall	300,00 €
b	Einstellen einer Leiche in die Leichenhalle (ohne Trauerfeier) für jeden angefangenen Tag	80,00 €

Gebühren nach Buchst. a und Buchst. b werden nicht nebeneinander erhoben.

5) Ausbettung aus einem Grabe

- a einer Person bis 5 Jahre Istkostenprinzip
- b einer Person über 5 Jahre Istkostenprinzip
- c aus einer Urnenstätte Istkostenprinzip

Die Gebühr für die Wiedereinbettung ist nach Abs. 3 zu berechnen.

6) Gebühren für eine Grabstätte auf dem Gemeinschaftsgrabfeld

(für eine Ruhefrist von 30 Jahren einschließlich Pflege inklusive Eintrag auf dem Stein)

- a für eine Erdbestattung **1.130,00 €**
- b für eine Urnenbeisetzung **750,00 €**

Zuzüglich der Gebühr gemäß Ziffer 3

7) Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergl. 20,00 €

8) Aufbewahrung einer Urne je Monat 5,00 €

9) Für das Entfernen von Grabmälern, Einfassungen und Umpflanzungen und allen sonstigen vorstehend nicht besonders aufgeführten Leistungen wird ein Betrag in Höhe des im Einzelfall tatsächlich entstehenden Aufwandes in Rechnung gestellt. In der Berechnung werden die erforderlichen Arbeitsstunden auf der Basis der tarifmäßigen Stundenlöhne einschließlich Nebenleistungen und die Verwaltungskosten zugrunde gelegt.

10) Soweit bis zum 31.12.1985 ein Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten/ Aschenwahlstellen erworben worden ist oder ein Reihengrab/Aschenreihengrabstelle überlassen worden ist, sind für die laufende Unterhaltung der Anlage folgende Gebühren zu entrichten:

- a Wahlgräber je Grabstelle 5,00 €
- b Reihengräber je Grabstelle 5,00 €

Die Gebühren sind für die Dauer des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhezeit, mindestens jedoch für 30 Jahre zu entrichten. Sie können jedoch im Voraus gezahlt werden.

Ab 01.01.1986 sind die Gebühren für die laufende Unterhaltung durch die einmaligen Gebühren gemäß Absatz 1 und 2 abgegolten.

11) Rücknahmegebühr/Unterhaltungsgebühr bei Wahlgrabstätten

- a Gebühr für die Zustimmung zum vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, einmalig pauschal **40,00 €**
- b Unterhaltungsgebühr für die Pflege von Grabstellen, die vor dem 31.12.1985 erworben worden sind und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf des Nutzungsrechtes zurückgegeben wurden, jährlich je Grabstelle bis Ende der ursprünglichen Nutzungsdauer im Voraus **25,00 €**

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Himmelpforten, den 17.03.2011

Samtgemeinde Himmelpforten
Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

F a l c k e